düb
FREIZEITBAD DÜLMEN

Hygiene- & Schutzkonzept für das Freizeitbad düb in Dülmen ab dem 23.08.2021 unter den Rahmenbedingungen der Covid-19-Pandemie

www.dueb.de

düb
FREIZEITBAD DÜLMEN

Hygiene- & Schutzkonzept für das Freizeitbad düb in Dülmen ab dem 23.08.2021 unter den Rahmenbedingungen der Covid-19-Pandemie

1. Übertragung des Coronaviruses durch Schwimmbeckenwasser

Als wichtigste Voraussetzung für den Betrieb eines Schwimmbades unter den Bedingungen des Covid-19 ist, dass das Beckenwasser nicht zum Übertragen des Virus beiträgt. Hier können wir nach einhelliger Expertenmeinung feststellen, dass dies nicht der Fall ist. Unter anderem zeigt eine Expertise des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020, dass von einem Besuch eines öffentlichen Schwimmbades mit konventioneller Aufbereitung des Beckenwassers keine erhöhte Infektionsgefahr für den Menschen ausgeht. Schwimmbeckenwasser, welches mit Desinfektionsmitteln (in der Regel Chlor) zugesetzt wird, inaktiviert oder tötet alle eingebrachten potentiellen Krankheitserreger. Coronaviren sind hierbei besonders leicht zu inaktivieren.

Ebenfalls sehr gut gegen Coronaviren geschützt ist Trinkwasser, sofern es unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewonnen, aufbereitet und verteilt wird. Entsprechend heißt es in einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 13. März 2020, dass eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich ist. Eine Infektionsgefahr geht entsprechend auch nicht von sanitären Anlagen in Bädern und Saunaanlagen aus.

Diese wesentliche Erkenntnis macht dennoch in der weiteren Sichtweise Verhaltensregeln für die Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, bei denen erhöhte Hygienemaßnahmen und Vorgaben zu den Verhaltensweisen zur wirkungsvollen Bekämpfung des Coronavirus beitragen.

2. Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben bestimmen sich nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 17.08.2021 und der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVo NRW in der Fassung vom 17.08.2021.

3. Festlegung der zulässigen Gästezahl im Freizeitbad düb

Eine Festlegung der zulässigen Besucherzahl z.B. anhand einer Fläche je Gast wird nicht mehr vorgenommen. Sie ergibt sich jedoch faktisch durch die Abstandsregeln von 1,50 m zu fremden Personen sowie auf die Begrenzung auf immunisierte oder getestete Personen bei einem Inzidenzwert von 35 oder darüber für den Kreis Coesfeld oder das Land NRW.

4. Einlassvoraussetzungen

Ausschließlich Immunisierte und Negativ-Getestete dürfen das düb betreten und nutzen.
Die Nachweisung einer Immunisierung oder Testung sind vor dem Eintritt in das Freizeitbad düb von den Mitarbeitern*innen des düb oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb ist von den Gästen des düb ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen sind von der Nutzung des Freizeitbad düb auszuschließen.

Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021.

Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über einen nach der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Anti-Gen-Schnelltest oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen.
Bei Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Corona-Tests getesteten Personen gleichgestellt.

Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist Personen,

- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder

- bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist

der Eintritt in das düb nicht erlaubt.

5. Maskenpflicht

Die Gäste tragen vom Eingang in das düb bis zu den Umkleiden und zum Verlassen des Bades auf dem Rückweg von den Umkleiden eine medizinische

Maske (sogenannte OP-Maske) oder eine Maske mit höheren Standard.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, brauchen keine Maske tragen, wenn der medizinische Grund durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Das Zeugnis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Generelle Hygiene- und Schutzmaßnahmen

6.1 Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen, Klinken, Arbeitsflächen etc. werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.
6.2 Die Wegeführung in den Bereichen Rezeption mit Ein- und Ausgang, Umkleiden- und Sanitärräumen ist – soweit möglich - durch eine Wegeführung über Bodenhinweise und Hinweisschilder zu regeln.
6.3 In diesen Bereich sind auch Bodenmarkierungen aufzubringen, die den Sicherheitsabstand von 1,5 m anzeigen.
6.4 Die sanitären Anlagen mit Toiletten, Spülbecken, etc. werden stündlich mit einem fettlösenden Haushaltreiniger oder einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden") Desinfektionsmittel gereinigt.
6.5 In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Handdesinfektionsmittel oder Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zur stellen.
6.6 Zur Verfügung gestellte Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt.
6.7 Die Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle sind in kurzen Intervallen ordnungsgemäß zu entsorgen.
6.8 Die Benutzung von mitgebrachten Badeschuhen, Handtücher etc. ist verbindlich.
6.9 Schwimmutensilien wie Schwimmnudeln, Tauchringen etc. werden nicht verliehen.
6.10 Die Mitarbeiter*innen werden in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen.
6.11 Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

7. Bereichsbezogene Schutz- und Hygienemaßnahmen

7.1 Zur Rezeption

7.1.1 Gäste müssen vor Betreten der Eingangshalle nachweisen, dass sie immunisiert oder getestet im Sinne der Coronaschutzverordnung sind.
7.1.2 Eine Kontaktnachverfolgung wird derzeit nicht durchgeführt.
7.1.3 Gäste müssen sich nach Betreten des Freizeitbad düb die Hände waschen oder desinfizieren. Der hier aufgestellte Desinfektions- Mittelspender kann genutzt werden. Vor dem Rezeptionsbereich ist eine bildliche Darstellung anzubringen, in der auf den Mindestabstand 1,5 m hingewiesen wird.
7.1.4 Die Herausgabe der Zutrittsmedien sowie die Verkäufe des dübShop und das Wechselgeldgeschäft sind nur unter Nutzung der Infektionsschutzscheiben bzw. mit medizinischer Gesichtsmaske zulässig.
7.1.5 Den Mitarbeiter*innen der Rezeption wird empfohlen, das zur Verfügung gestellte Handschuhmaterial als Arbeitsschutz zu nutzen.
7.1.6 Die Gäste sollen darauf hingewiesen werden, dass die Zahlungen bargeld- und kontaktlos erfolgen können.

7.2 Umkleiden und Sanitärräume

7.2.1 Die Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume ist nur unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig.
7.2.2 Die Einhaltung des Mindestabstandes ist regelmäßig durch Mitarbeiter*innen des Freizeitbades düb bzw. durch ein geeignetes eingesetztes Fremdpersonal zu kontrollieren.

7.3 Zu den Angeboten

7.3.1 Den Gästen stehen alle Angebote zur Verfügung.
7.3.2 Die „Wasserspiel"- Attraktionen und Massagedüsen in den Solebecken werden besucherabhängig in Betrieb genommen.
7.3.3 Im Bereich der Wasserbecken ist der Hinweis zum Mindestabstand von 1,5 m anzubringen.
7.3.4 Liegen, Bänke und Stühle sind nur so den Gästen anzubieten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Sollten Gäste diese Ruheangebote so stellen, dass der Mindestabstand nicht eingehalten wird, schreitet die Beckenaufsicht ein und sorgt wieder für den nötigen Mindestabstand.
7.3.5 Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass der Mindestabstand zu fremden Personen von 1,5 m eingehalten wird.

7.4 Zu den Gastronomiebereichen

7.4.1 Tische und Stühle werden so „ausgedünnt" das der Mindestabstand zwischen den Lehnen der Stühle eingehalten wird.
7.4.2 Die „Bedienung" erfolgt ausschließlich über die durch die Infektionsschutzwände gesicherten Ausgabebereiche in der SnackZeit. In den Bereichen GenussZeit und AusZeit erfolgt die Bedienung nur, wenn die Mitarbeiter*innen eine medizinische Maske tragen.
7.4.3 Stühle und Tische sind nach jeder Nutzung umgehend zu desinfizieren.
7.4.4 Während der Desinfizierung der Tische und Stühle etc. tragen die Mitarbeiter*innen eine medizinische Maske.
7.4.5 Die Mitarbeiter*innen des GastroTeams müssen mindestens 2-mal in der Woche einen Negativ-Test-Nachweis vorlegen.

8. Arbeitsschutz für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

8.1 Alle Mitarbeiter*innen führen eine medizinische Gesichtsmaske mit. Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu den Gästen (weniger als 1,5 m Abstand) müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Die Gesichtsmaske muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Masken müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 grad Celsius gewaschen werden
8.2 Der Mindestabstand von 1,5 m ist sowohl im Kontakt der Mitarbeiter*innen zu den Gästen wie auch der Mitarbeiter*innen untereinander einzuhalten.
8.3 Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen.
8.4 Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in den Räumen für das Personal (Umkleiden, Duschen, Toiletten und Pausenraum) einzuhalten.
8.5 Mitarbeiter*innen mit Atemwegs-Symptomen oder Fieber halten sich nicht auf dem Betriebsgelände auf. Ausnahmen können nur in Abstimmung mit einem Arzt erfolgen.
8.6 Die Mitarbeiter*innen müssen sich regelmäßig die Hände mit einer hautschonenden Flüssigseife waschen. Am Eingang zu den Personalräumen ist ein Desinfektionsmittelspender aufzustellen und jeweils vor Betreten der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiter*innen zu nutzen.
8.7 Die v.g. Räume sind regelmäßig zu lüften.
8.8 Die Arbeitskleidung ist täglich zu reinigen.
8.9 Vor Arbeitsaufnahmen, Pausen und nach Arbeitsende ist eine Desinfektion der Hände vorzunehmen.
8.10 Bei dem Einsatz einer Wiederbelebung ist soweit möglich ein Ambu-Beutel zu nutzen. Dieser ist danach zu entsorgen.

düb
FREIZEITBAD DÜLMEN

9. Verhaltensregeln für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9.1 Vermeiden Sie Menschenansammlungen.
9.2 Lassen sich Menschenansammlungen nicht vermeiden, halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zur nächsten Person.
9.3 Können Sie den Mindestabstand nicht einhalten, tragen Sie eine medizinische Maske.
9.4 Vermeiden Sie Berührungen im Gesicht, insbesondere den Kontakt mit Mund-, Nase- und Augenschleimhäuten.
9.5 Waschen Sie mehrmals täglich Ihre Hände, insbesondere dann, wenn Sie Gegenstände berührt haben, die von der Allgemeinheit genutzt werden (Türklinken, Handläufe, Liegen etc.). Waschen Sie gründlich mit Wasser und Seife für ca. 30 Sekunden.
9.6 Besteht keine Möglichkeit zum Händewaschen kann auch Desinfektionsmittel genutzt werden. Benutzen Sie die Desinfektionsmöglichkeiten im Betrieb.
9.7 Sorgen Sie in Räumen am Arbeitsplatz (Schwimmmeisterraum, Pausenraum, Büros) für einen aufgeräumten Arbeitsplatz und desinfizieren Sie diesen Arbeitsplatz regelmäßig.
9.8 Vor Pausen und nach Arbeitsende ist eine Hautreinigung und Desinfektion durchzuführen. Hand- und Mundkontakte vermeiden Sie bitte grundsätzlich.
9.9 Bei dem Einsatz von Erste-Hilfe-Maßnahmen schützen Sie sich soweit wie möglich durch eine medizinische Maske.

Bergmann
Geschäftsführer